



**GGA**

Gemeinschaftsantennen-Genossenschaft Arlesheim

## **GEBÜHRENREGLEMENT**

(gestützt auf Art. 15 und Art. 18 der Statuten)

Für den Anschluss an die GGA Anlage gilt sowohl für Genossenschafter als auch für Dritte folgendes Reglement:

### Art. 1 Anschlussgebühren

#### 1.1 Einfamilienhäuser

- |  |             |            |
|--|-------------|------------|
| - Grundbetrag pro Haus (bis zu 3 Steckdosen)     | CHF 2'000.– | exkl. MWSt |
| - für jede weitere Steckdose pro Einfamilienhaus | CHF 100.–   | exkl. MWSt |
| - für ein Multimedia-System                      | CHF 100.–   | exkl. MWSt |

#### 1.2 Mehrfamilienhäuser, Reihen- und Doppel­einfamilienhäuser

- |  |             |            |
|--|-------------|------------|
| Grundbetrag pro Übergabestelle                     | CHF 1'500.– | exkl. MWSt |
| - zusätzlich pro Wohneinheit (bis zu 3 Steckdosen) | CHF 500.–   | exkl. MWSt |
| - für jede weitere Steckdose pro Wohnung           | CHF 100.–   | exkl. MWSt |
| - für ein Multimedia-System pro Wohnung            | CHF 100.–   | exkl. MWSt |

1.3 Geschäftlich genutzte Einheiten oder Liegenschaften sind den Bestimmungen von Ziffer 1.1. resp. 1.2 gleichgestellt.

1.4 Für Hotels, Alters- und Pflegeheime, Kliniken, Privatschulen etc legt die Verwaltung die Anschlussgebühren nach Aufwand fest.

1.5 Im Grundbeitrag nicht eingeschlossen sind die Kosten der Grabarbeiten auf der Liegenschaftsparzelle. Diese gehen zusätzlich zu Lasten des Grundeigentümers.

1.6 In Betrieb setzen eines bestehenden, deaktivierten (plombierten) Anschluss:  
- pro Haus- bzw. Wohnungsanschluss CHF 100.– exkl. MWSt

### Art. 2 Betriebsgebühren

#### 2.1 Einfamilienhaus, Wohnung, Geschäftseinheiten

pro Monat	CHF	9.–	inkl. MWSt
bzw. pro Kalenderjahr	CHF	108.–	inkl. MWSt

#### 2.2 Zimmeranschlüsse in Hotels, Alters- und Pflegeheimen, Kliniken, Privatschulen etc.

60% des Beitrages gemäss Ziffer 2.1

- 2.3 Gemeindeanschlüsse zur Eigennutzung sind von der Betriebsgebühr befreit.
- 2.4 Die der GGA als Netzbetreiberin in Rechnung gestellten Urheberrechtsentschädigungen sind in der Betriebsgebühr inbegriffen.
- 2.5 Die Meldepflicht und das Bezahlen von Radio- und Fernsehempfangsgebühren sind ausschliesslich Sache des Besitzers von Empfangsgeräten.

### Art. 3 Schuldner

- 3.1 Gebührenschuldner ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte, wenn die Liegenschaft im Baurecht erstellt ist (nachfolgend „Eigentümer“). Mehrere Eigentümer haften solidarisch, bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümergeinschaft.
- 3.2 Bei vermieteten Liegenschaften ist die Weiterverrechnung der Gebühren an die Mieter Sache des Eigentümers. Ist eine Liegenschaft an einen einzelnen Mieter vermietet, besteht ein Nutzniessungs- oder Wohnrecht, kann die Rechnungsstellung direkt an den Mieter/Nutzniesser/Wohnrechtsberechtigten erfolgen, sofern ein schriftliches Gesuch vorliegt.
- 3.3 Bei Stockwerkeigentum erfolgt die Rechnungsstellung an die Verwaltung. Bei anderen Formen des gemeinschaftlichen Eigentums ist der GGA ein Rechnungsadressat anzugeben.

### Art. 4 Abrechnungsmodalitäten

- 4.1 Die Betriebsgebühren werden jährlich im voraus bezogen; angebrochene Monate werden voll berechnet.
- 4.2 Die Betriebsgebühren sind vollumfänglich geschuldet, wenn auch nur ein Teil des Signalangebotes (wie TV, Radio, Internet, Telefonie, etc.) bezogen wird.
- 4.3 Bei Aufhebung eines Anschlusses können die Anschlussgebühren weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

### Art. 5 Fälligkeit, Mahnung

- 5.1 Die Zahlungsfrist für Anschluss- und Betriebsgebühren beträgt 30 Tage nach Zustellung der Rechnung.
- 5.2 In der 2. Mahnung für ausstehende Gebühren ist darauf hinzuweisen, dass die GGA berechtigt ist, im Fall der Nichtbezahlung ohne weitere Voranzeige den Anschluss zu sperren.

### Art. 6 Anschluss

- 6.1 Die Zuleitung des Anschlusses erfolgt bis an die Aussenmauer des Gebäudes (Übergabestelle) wird durch die GGA veranlasst.

- 6.2 Die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen und hausinterner Anlagen ab Übergabestelle sind Sache des Eigentümers, müssen den technischen Anforderungen der GGA-Anlage entsprechen und sind von einer Fachperson auf Kosten des Eigentümers ausführen zu lassen.
- 6.3 Die Eigentümer haben netzseitige Verstärker auf ihrer Parzelle zu dulden.
- 6.4 Die GGA ist berechtigt, Hausinstallationen kontrollieren zu lassen

#### Art. 7 Kündigung

- 7.1 Ein Haus- oder Wohnungsanschluss kann vom Eigentümer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.
- 7.2 Die Kosten der Ausserbetriebsetzung (Abhängen des Liegenschaftsanschlusses, Plombierung von Steckdosen) gehen zulasten der GGA.

#### Art. 8 Inkraftssetzung

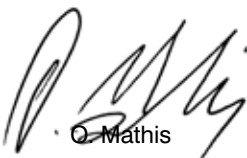
- 8.1 Dieses Reglement ersetzt das bisherige Reglement vom 15. Juni 2009 und gilt mit Wirkung ab dem 01. Juli 2013, ausgenommen Art. 2, der auf den 01. Januar 2014 in Kraft tritt.
- 8.2 Für bereits eingereichte, noch nicht ausgeführte Anschlussgesuche gelten die Ansätze gemäss bisherigem Reglement.

-----

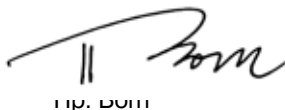
Angenommen von der Generalversammlung vom 5. Juni 2013

Der Präsident:

Der Geschäftsführer



G. Mathis



H. B. B. B. B.

